



19.09.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 17.04.2023****Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt a.d. Waldnaab
- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
 - o Abteilung 5 (Bauleitplanung)
 - o Kreisbrandrat Marco Saller
 - o Sachgebiet 44 (Denkmalschutz)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Pressath
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Weiden
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Gesundheitsamt im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Weiden
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Fürth
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Immobilien Freistaat Bayern, Regensburg
- Deutsche Post AG, Nürnberg
- IHK Nordoberpfalz, Regensburg
- Bayernwerk AG, Weiden
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland, Nürnberg
- Markt Tännenberg
- Markt Wernberg-Köblitz
- Landesbund für Vogelschutz, Regenstauf
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V., München
- Deutscher Alpenverein e.V., München
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V., Uttenreuth
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Wanderverband Bayern, Bischberg
- Verein Wildes Bayern e.V., Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Miesbach
- Polizeiinspektion Vohenstrauß

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen bzw. keine Äußerung:

- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Weiden
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung *keine weitere Beteiligung erforderlich*
- Bayerischer Bauernverband, Weiden
- InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Burgkirchen a.d.Alz
- Stadt Vohenstrauß
- Gemeinde Trausnitz
- Gemeinde Irchenrieth
- Gemeinde Pirk

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
 - o Sachgebiet 41 (Technischer Umweltschutz)
 - o Sachgebiet 45 (Bodenschutz/staatl. Abfallrecht)
 - o Sachgebiet 41 (Naturschutz)
 - o Sachgebiet 42 (Bauamt)
 - o Sachgebiet 31 (Jagdrecht)
 - o Abt. 6 (Gesundheitswesen)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- PLEdoc GmbH, Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Deutscher Wetterdienst
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Weiden
- Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Erbendorf

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung der Oberpfalz, Regensburg – 01.06.2023

Keine Bedenken

Die Region Oberpfalz-Nord ist derzeit mit der Erstellung eines regionalplanerischen Steuerungskonzeptes für die Windkraft befasst. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes ist daher herausragende Bedeutung beizumessen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband wurde im Verfahren beteiligt.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 41 Technischer Umweltschutz – 30.05.2023

Mit dem vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan-Entwurf „Windenergie“ vom 17.04.2023 wurde durch den Markt Leuchtenberg in dessen Gemeindegebiet eine Fläche für Windkraftanlagen ermittelt.

Entsprechend der Planung ist die im STFNP-Entwurf für Windkraft vorbehaltene Fläche (64,5 ha) im westlichen Marktgemeindegebiet vorgesehen. Sie weist zu den Ortschaften Lückenrieth im Norden und Wittschau im Südosten jeweils einen Abstand von 800 m auf.

Zu weiteren Ortschaften der für Windenergie vorgesehenen Fläche ergeben sich laut Planung nachfolgende Abstände:

Schwarzberg (im Westen) ca. 1300 m
Leuchtenberg (Nordosten) über 1500 m
Wieselrieth (im Osten) ca. 1650 m

Konkrete Planungen von Windkraftanlagen innerhalb der vorgesehenen Fläche sind dem Unterzeichner nicht bekannt, südlich davon bestehen allerdings bereits 2 WKA außerhalb des Gemeindegebiets, sie weisen zur Ortschaft Wittschau im Mittel einen Abstand von jeweils rund 1400 m auf.

Zusammenfassung

Gegen den vorliegenden STFNP-Entwurf „Windenergie“ des Marktes Tannesberg bestehen in Anbetracht der Abstandsverhältnisse von mehr als 800 m zur bestehenden Bebauung keine grundsätzlichen Einwände.

Inwieweit allerdings die im STFNP-Entwurf dargestellte Fläche tatsächlich mit Windkraftanlagen „bestückt“ werden kann, hängt letztlich von deren Ausführung (Anzahl, Schalleleistungspegel, Gesamthöhe, etc.) ab.

Es sind daher in der nachfolgenden Planungsebene für die Windkraftanlagen konkrete Umweltgutachten hinsichtlich Geräuscheinwirkung und optische Beeinträchtigung (Schattenwurf) sowie ab 3 WKA mit einer Höhe von jeweils mehr 50 m auch die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 45 Bodenschutz/staatl. Abfallrecht – 08.05.2023

Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Marktes Leuchtenberg wird aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes mitgeteilt:

Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind dem Sachgebiet 45 bislang keine altlastverdächtige Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt geworden. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Altlasten sind gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren zu prüfen, wenn die konkreten Standorte bekannt sind. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 41 Naturschutz – 23.05.2023 / 13.06.2023

Stellungnahme 23.05.2023

Die naturschutzrechtlichen Regelungen für die Errichtung und den Betrieb sowie für die planerische Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen wurden aufgrund des Klimawandels sowie des Kriegs in der Ukraine massiv geändert. Dabei wurden bei diversen naturschutzrechtlichen Regelungen großzügige Ausnahmen und fachliche Auslegungen für erneuerbare Energien erlassen, welche im Gegensatz zu den bisher und seit Jahren anerkannten fundierten fachlichen Grundlagen stehen. Die massiven Auswirkungen auf Naturhaushalt, Artvorkommen und Landschaft werden dabei erst in den nächsten Jahren sichtbar werden. Es wird daher hier angemerkt, dass durch die Änderung der rechtlichen Grundlagen Erleichterungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen festgesetzt wurden, sich aber aus ausschließlich naturschutzfachlicher Sicht an den realen Auswirkungen der Anlagen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild naturgemäß nichts geändert hat. Daher muss aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin von massiven Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft ausgegangen werden.

Zu der nun geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Die geplante Konzentrationszone zur Windkraftnutzung befindet sich zwischen der Bundesautobahn A6 im Süden und dem Markt Leuchtenberg im Nordosten. Das Gelände ist in diesem Bereich deutlich bewegt und steigt von der im Norden verlaufenden Luhe aus nach Süden hin an bis zur Wittschauer Höhe. Ein Großteil der geplanten Konzentrationszone ist dabei bewaldet. Auch im näheren Umfeld werden vor allem die Kuppenbereiche von kleineren und größeren Waldflächen eingenommen. Aufgrund der sehr unregelmäßig verlaufenden Waldränder weist das gesamte Gebiet einen hohen Strukturreichtum auf. In enger Verzahnung mit den Waldbereichen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die weitere Strukturen in Form von Hecken, Gehölzreihen oder eingestreuten Feldgehölzen aufweisen. Aufgrund der engen Abfolge von Wald und Offenland weisen etliche Flächen im direkten Umfeld der geplanten Konzentrationszone eher den Charakter von Waldwiesen/Waldäckern auf, was den Strukturreichtum noch erhöht.

Der Wald innerhalb der geplanten Konzentrationszone wird überwiegend aus Nadelholz (v. a. Kiefer und Fichte) gebildet, eingestreut findet sich auch Laubholz. Im zentralen Bereich der Konzentrationszone entspringt ein kleiner Bach, der nach Norden hin zur Luhe entwässert und in dessen direktem Umfeld sich teilweise Laubholzbestände befinden. Insgesamt ist das Gelände der Konzentrationszone in sich stark bewegt und weist eine Vielzahl von Kuppen, Rücken und Senken auf.

Aufgrund der gut strukturierten und kleinteiligen Ausstattung des Gebietes muss auch mit einem erhöhten Artenaufkommen gerechnet werden. Im Osten der geplanten Konzentrationszone konnten durch Gebietskenner regelmäßig Schwarzstorch und Rotmilan beobachtet werden. Im etwa 1,8 km entfernten Steinbruch Michldorf ist ein Brutplatz des Uhus nachgewiesen.

Besonders prägend für das Landschaftsbild ist die nordöstlich liegende Burg Leuchtenberg, die exponiert über die umgebende Landschaft aufragt und von vielen Punkten der näheren und auch weiteren Umgebung einsehbar ist und somit das Landschaftsbild in herausragender Weise prägt. Natürlich sind auch weite Teile der umgebenden Landschaft von der Burg aus einsehbar, was die Bedeutung der Burg als Aussichtspunkt unterstreicht. Nicht umsonst wurde der Bereich um Leuchtenberg großräumig in das „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ aufgenommen.

Es wird jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Stromtrasse, die im Osten der geplanten Konzentrationszone verläuft und insbesondere durch die beiden bereits vorhandenen Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben ist.

Artenschutz

In den vorgelegten Unterlagen wurden die Vorgaben des speziellen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff. BNatSchG nicht ausreichend behandelt. Zwar wird das etwa 1,8 km entfernte und somit im erweiterten Prüfbereich liegende Brutvorkommen des Uhus im Steinbruch Michldorf aufgeführt, die erhöhte Signifikanz des Tötungs- oder Verletzungsrisikos wird allerdings relativ lapidar verneint. Eine ausreichende und nachvollziehbare Begründung wird nicht gegeben.

Zudem wird durch die Planer selbst ein Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere gehölzbrütender Vogelarten oder Fledermäuse nicht ausgeschlossen (Seite 18 der Begründung). Um welche Arten es sich handelt bzw. welche Konsequenzen dieses Vorkommen zur Folge haben kann, wird nicht dargelegt.

Die Festlegung von Schutzmaßnahmen oder die entsprechende Standortwahl, die, wie im Umweltbericht erläutert im Bedarfsfall auf der Zulassungsebene ergriffen werden können, ist jedoch nicht ausreichend. Zwar betreffen die Verbote des § 44 BNatSchG, die bestimmte Tathandlungen untersagen, erst die Realisierung des konkreten Vorhabens, und nicht bereits die Bauleitplanung. Allerdings sind Bauleitpläne, deren Vollzug nicht ausräumbare Hindernisse entgegenstehen, nicht „städtebaulich erforderlich“ im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und damit unwirksam. Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher eine Prognose erforderlich, ob die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen im späteren Planvollzug auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Solche Hindernisse bestehen immer dann nicht, wenn eine sog. Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt bzw. ein Rahmen für die Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage).

Zudem ergibt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG, dass, wenn die Errichtung einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG (hierzu zählt die nun auszuweisende Fläche) beantragt wird, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist. Dies würde nun im Ergebnis dazu führen,

dass aufgrund der Flächennutzungsplanung im Genehmigungsverfahren eben gerade keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr durchgeführt wird.

Es muss daher bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass unüberwindbare Hindernisse im Sinne des Artenschutzes nicht vorliegen und somit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden oder sich durch eine Ausnahme oder Befreiung als überwindbar darstellen (Planen in die Befreiungslage). Dies betrifft sowohl schlaggefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Arten, Fledermäuse aber auch alle weiteren streng geschützten Arten welche im Zuge der Baumaßnahmen oder den Betrieb der Anlage gefährdet werden können. Auch Beziehungen zwischen Brutplätzen und Nahrungsflächen müssten hier wohl thematisiert werden.

Bei einer Weiterführung der Planungen ist daher zwingend bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, welche den Artenschutz substantiell – auch mit den naturschutzfachlich und -rechtlich notwendigen Kartierungen – abarbeitet.

Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche befindet sich innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“. Die Errichtung von Windenergieanlagen widerspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Naturraum typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Hier handelt es sich um die Ausweisung eines Gebietes für Windkraft im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung, für welche diese Regelung nicht gilt. Erst die Ausweisung des Gebietes öffnet das Gelände für die Legalausnahme für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auch über das Erreichen des Teilflächenzieles hinaus. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten muss sichergestellt sein, dass der Schutzzweck weiterhin erfüllbar bleibt. Andernfalls führt die Überplanung des LSGs dazu, dass das Schutzgebiet „entkernt“ wird und die Schutzgebietsverordnung als leere Hülse stehen bleibt (vgl. hierzu UMS vom 31.1.2023 zum § 26 Abs. 3 BNatSchG). Die Thematik muss daher aus hiesiger Sicht bereits im Flächennutzungsplanverfahren gänzlich abgearbeitet werden, da dann auch nach Erreichen der Teilflächenziele eine weitere Befreiung nach aktueller Rechtslage nicht mehr benötigt wird.

Naturschutzfachlich kollidiert diese Regelung nachhaltig mit den Schutzbemühungen für den Naturpark, seine Landschaftsschutzgebiete sowie dessen Schutzzweck. Und daher wird auch, aber nicht nur im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaftsschutzgebiete, ihrer Wertschöpfung für die gesamte Region sowie der Massivität und Dauerhaftigkeit des Eingriffs naturschutzfachlich weiterhin eine Schonung der Landschaftsschutzgebiete angemahnt.

Eingriffsregelung

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB sind Belange des Umweltschutzes vollumfänglich zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen wurde zwar durchgeführt, eine Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB ist jedoch bisher nicht Bestandteil der Unterlagen. Vielmehr sollen detaillierte Aussagen hierzu ebenfalls in die Genehmigungsplanung verschoben werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Potentialanalyse vom Februar 2023 (sh. Seiten 5 und 12) zur Ermittlung von Teilgebieten den Unterlagen nicht beiliegt und daher nicht geprüft werden konnte.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Denkmalschutz und Landschaftsbild:

Der Markt Leuchtenberg hat insbesondere die Burg Leuchtenberg aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild bei der Auswahl der Konzentrationszone besonders berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde auch eine Bündelung mit den bestehenden Windkraftanlagen und der genannten Stromtrasse angestrebt. Der Markt Leuchtenberg ist deshalb der Auffassung, dass die gewählte Konzentrationszone die geringsten Konflikte mit dem Landschaftsbild aufweist. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Zum Artenschutz:

Zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB liegt zwischenzeitlich das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.09.2023 vor, dieses wurde nach Verfassen der gegenständlichen Stellungnahme der UNB veröffentlicht.

Aus § 6 WindBG ergeben sich demnach keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich die geplante Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Darüber hinaus gibt es auf Grundlage der Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE auch keine Brutnachweise, die die geplante Konzentrationszone betreffen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B.

zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind gemäß o.g. Merkblatt des StMB die Voraussetzungen gegeben, die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) auszuweisen.

Zu Landschaftsschutzgebiet:

Gemäß o.g. Merkblatt des StMB ist bezüglich Landschaftsschutzgebieten die Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG maßgeblich, die unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auch dort ermöglicht. Auch die Ausweitung von Windenergiegebieten wird somit dort ermöglicht (nebst dazugehöriger Nebenanlagen). Der Marktgemeinderat geht davon aus, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet somit nicht funktionslos wird.

Zur Eingriffsregelung

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Eingriffsfolgen ist nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächliche künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung von Lebensraumtypen und Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Zulassungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben könnten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes reicht die Abschätzung aus, dass der Verwirklichung des Planvorhabens keine dauerhaften oder unüberwindlichen Vollzugshindernissen, die in der Eingriffsregelung nicht überwunden werden könnten, entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse sind in der gegenständlichen Fläche nicht zu erwarten. Es ist höchstrichterlich bestätigt, dass eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG und eine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, sondern erst im späteren Genehmigungsverfahren für die konkreten WEA zu bearbeiten ist.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind, da grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar, von Seiten des Verursachers (späterer Vorhabenträger) Ersatzzahlungen zu leisten. Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen seitens des späteren Vorhabenträgers zu kompensieren.

Der Marktgemeinderat ist sich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild bewusst und stellt dies ausdrücklich in die Abwägung ein. Aus den o.g. Gründen, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2023 sowie der Gefahr eines unkontrollierten, mit massiveren Umweltauswirkungen verbundenen Ausbaus der Windenergie bei Nichtaufstellung der gegenständlichen Planung, hält der Marktgemeinderat an der Planung fest; gegenüber dem Vorentwurf jedoch mit der Änderung, dass die Konzentrationswirkung (und somit auch die Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes) erst für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe über 30 m gilt (und nicht wie bisher im Vorentwurf festgelegt für WEA über 10 m).

Stellungnahme 13.06.2023

Zu o. a. Planung wurde mittlerweile die Potenzialanalyse vom Februar 2023 nachgereicht. Diese ist aus der Sicht des Naturschutzes schlüssig und nachvollziehbar. An der bisherigen naturschutzfachlichen und –rechtlichen Einschätzung ändert dies jedoch nichts. Die Stellungnahme

der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab vom 23.05.2023 wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 42 Bauamt – 30.06.2023

Das Sachgebiet 42 nimmt zur vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung und erhebt nachfolgend genannte Einwände oder Hinweise:

I. Einwände:

1. Die Aufstellung des angestrebten sachlichen Teilflächennutzungsplans (STFNP) zur Ausweisung von Konzentrationsflächen nach § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) soll im Ergebnis das Ziel verfolgen, im Gemeindegebiet eine Steuerungswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezüglich der Errichtung von privilegierten Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu erreichen.

Vorliegend sollen durch die gegenständliche Aufstellung des Teilflächennutzungsplans zu diesem Zweck Vorranggebiete i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausgewiesen werden.

Nach den Vorschriften des § 245e Abs. 1 BauGB ist der Fortbestand der Rechtswirkung des vorliegenden STFNP von dessen fristgerechter Wirksamkeit durch Genehmigung und Bekanntmachung i.S.v. § 6 BauGB vor Fristablauf zum 01.02.2024 abhängig.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB sind Belange des Umweltschutzes vollumfänglich zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Nach aktueller Stellungnahme der UNB wurden die Vorgaben des speziellen Artenschutzes nicht ausreichend abgearbeitet.

Auch die Eingriffsregelung ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu lösen und ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, was vorliegend ebenfalls nicht der Fall ist.

Es ist rechtlich nicht zulässig, die artenschutzrechtliche Prüfung oder auch die Eingriffsregelung vollumfänglich in ein nachfolgendes Einzelgenehmigungsverfahren zu verschieben. Vielmehr muss deren Abarbeitung auf Ebene des STFNP abschließend erfolgen, zumindest insoweit, als sichergestellt wird, dass in einem späteren Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Verwirklichung von Windkraftanlagen nicht entgegenstehen werden und hinreichende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesichert sind.

Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad hierzu sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Artenschutz:

Zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB liegt zwischenzeitlich das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.09.2023 vor, dieses wurde nach Verfassen der Stellungnahme der UNB veröffentlicht.

Aus § 6 WindBG ergeben sich demnach keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich die geplante Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Darüber hinaus gibt es auf Grundlage der Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE auch keine Brutnachweise, die die geplante Konzentrationszone betreffen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind gemäß o.g. Merkblatt des StMB die Voraussetzungen gegeben, die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) auszuweisen.

Zur Eingriffsregelung:

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Eingriffsfolgen ist nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächliche künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung von Lebensraumtypen und Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Zulassungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben könnten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes reicht die Abschätzung aus, dass der Verwirklichung des Planvorhabens keine dauerhaften oder unüberwindlichen Vollzugshindernissen, die in der Eingriffsregelung nicht überwunden werden könnten, entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse sind in der gegenständlichen Fläche nicht zu erwarten. Es ist höchststrichlerlich bestätigt, dass eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG und eine Festlegung von Aus-

gleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist, sondern erst im späteren Genehmigungsverfahren für die konkreten WEA zu bearbeiten ist.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind, da grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar, von Seiten des Verursachers (späterer Vorhabenträger) Ersatzzahlungen zu leisten. Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen seitens des späteren Vorhabenträgers zu kompensieren.

2. Unter Nr. 6 erfolgt die Begründung der Standortwahl. Nach aktueller Rechtsprechung ist ein gestuftes Verfahren heranzuziehen, in dessen Rahmen zunächst harte und weiche Tabuflächen vom Gesamtraum abgezogen werden, und dann in einem weiteren Schritt, bei dem dann bei verbleibenden Potenzialflächen im Einzelfall zu entscheiden ist, auf welchen Flächen sich die Windkraft durchsetzen soll und auf welchen Flächen andere Belange Vorrang haben. Grundsatz ist dabei die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien.

Harte Tabuzonen sind solche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen und ggf. auch rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind.

Weiche Tabuzonen hingegen sind Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zwar tatsächlich oder rechtlich möglich ist, auf denen aus städtebaulichen oder anderen einschlägigen Beweggründen aber keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Vorliegend werden z.T. jedoch nicht die Begrifflichkeiten der Rechtsprechung verwendet. Zudem wird nicht hinreichend zwischen harten und weichen Kriterien unterschieden, da der Begriff „Restriktionskriterium“ vermutlich Elemente beider Definitionen umfasst, bzw. nicht abschließend nachvollzogen werden kann, welche Kriterien davon umfasst sind.

Zudem ist eine nachvollziehbare vergleichende Abwägung zwischen den verbleibenden Potenzialflächen bislang nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Hier soll sowohl eine hinreichende Begründung erfolgen, welche Erwägungen zu einer positiven Standortauswahl geführt haben, als auch deutlich gemacht werden, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Erfolgt hier eine differenzierte Trennung der Prüfkriterien, sowie einer hinreichenden Abwägung aller Potenzialflächen zur Standortauswahl nicht, würde die Planung ggf. an einem schwerwiegenden und unheilbaren Abwägungsmangel leiden. Die Kriterien sind daher entsprechend der Rechtsprechung neu zu definieren, entsprechend zu benennen und eine hinreichende Begründung und Dokumentation zur Festlegung der Standortauswahl und der Ausschlussflächen zu ergänzen.

Dem Plan muss daher insgesamt ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und neben der positiven Vorrangwirkung, der Darstellung von Konzentrationsflächen insbesondere die den übrigen Außenbereich betreffende negative Ausschlusswirkung hinreichend definiert, um eine reine Verhinderungsplanung auszuschließen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die harten und weichen Kriterien werden klar unterschieden, ebenso werden die Flächen, die durch die negative Ausschlusswirkung betroffen sind, ermittelt („Entprivilegierung“) und in die Abwägung eingestellt.

3. Für die in der Planzeichnung dargestellten Flurnummern soll deren Gemarkung ergänzt werden und das Planzeichen in die Planzeichenerklärung aufgenommen werden.
4. Vorhandenen Windenergieanlagen im Nahbereich sollen dargestellt werden. (Wernberg-Köblitz)
5. Aus der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes geht hervor, dass die ausgewiesenen Konzentrationsflächen überwiegend Waldflächen nach Waldfunktionsplan i.S.v. Art. 6 BayWaldG berühren. Unter Verweis auf Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG wären diese Waldflächen zumindest als weiches Tabukriterium zu bewerten und in die Begründung der Standortwahl aufzunehmen, was vorliegend nicht der Fall ist.
6. Nach Nr. 2 Teil A der Begründung wird die Lage und Abgrenzung des Plangebiets beschrieben. Demnach umfasse der Geltungsbereich des STFNP das gesamte Gemeindegebiet. Eine weitere Ausführung hierzu erfolgt an dieser Stelle nicht. Unter Nr. 7.1 erfolgt dann weiterhin noch ein Verweis auf die vom STFNP sachlich umfassten Vorhaben.

Die Rechtswirkung des gegenständlichen STFNP erstreckt sich in sachlicher Hinsicht ausschließlich auf Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, weshalb seine räumliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausschließlich auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wirkt. Nur für diese Flächen im Außenbereich entfaltet der STFNP eine verbindliche und auch der Normenkontrolle zugängliche Rechtswirkung zur Bodennutzung. Es ist daher hinreichend zwischen räumlichem und sachlichem Geltungsbereich zu differenzieren, und deutlicher darzustellen, dass sich der Geltungsbereich ausschließlich hinsichtlich seiner Ausschlusswirkung zwar auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht, jedoch diese Ausschlusswirkung auf Flächen des Außenbereichs i.S.v. § 35 BauGB beschränkt ist. Diese Differenzierung soll textlich und zeichnerisch hinreichend dargestellt werden.

Beschlussvorschlag

Die weiteren Anregungen werden berücksichtigt und auf dem Planblatt bzw. der Begründung ergänzt bzw. klargestellt.

II. Hinweise:

1. Zur Zitierung der Planung zugrundeliegender Rechtsquellen besteht zwar keine unmittelbare Rechtspflicht, jedoch wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit der Planung durch jedermann in Zukunft empfohlen, die einschlägigen Rechtsvorschriften mit Angabe Ihres Rechtsstandes in die Präambel der Genehmigungsfassung aufzunehmen bzw. dort zu aktualisieren. Ebenso empfiehlt es sich in der Präambel neben den Rechtsgründen und dem Umgriff des Geltungsbereichs, auch das individuell durchgeführte Bauleitplanverfahren, sowie die datierten Bestandteile konkret zu benennen.
2. Der sachliche Teilflächennutzungsplan (STFNP) i.S.v. § 5 Abs. 2b BauGB erfüllt die Aufgaben des Flächennutzungsplans für die Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan (FNP). Der STFNP ist damit rechtlich selbstständig, seine Rechtsqualität entspricht aber auch der des allgemeinen FNP i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Auch der STFNP ist genehmigungspflichtig nach § 6 Abs. 1 BauGB.

Bei vorliegendem STFNP, der eine Steuerungswirkung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich entfalten soll, handelt es sich um eine planerische Letztentscheidung, was bedeutet,

dass bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden muss, dass sich die zu steuernden Vorhaben auf den für sie vorgesehenen Flächen auch tatsächlich gegen alle anderen Belange durchsetzen werden. Nur so rechtfertigt sich die Ausschlusswirkung auf den sonstigen Flächen. Dementsprechend darf die endgültige Prüfung von Belangen, die der Verwirklichung der Vorhaben entgegenstehen können (z. B. Artenschutz, Immissionsschutz), nicht nach hinten in nachfolgende Genehmigungsverfahren verschoben werden, sondern muss bereits bei der Flächennutzungsplanung insoweit abschließend geklärt werden. Somit soll sichergestellt sein, dass diese Belange der tatsächlichen Realisierung nicht entgegenstehen können und die Planung dadurch eine hinreichende städtebauliche Relevanz i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB vorweist.

Sofern nach abschließender Beurteilung durch die UNB eine Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung nicht im erforderlichen Detaillierungsgrad erfolgt oder auch hinsichtlich der Standortauswahl schwerwiegende Mängel nicht beseitigt werden, so würde der gegenständliche STFNP ggf. wohl nicht genehmigungsfähig i.S.v. § 6 Abs. 2 BauGB erscheinen.

Beschlussvorschlag

Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften werden in der Begründung ergänzt. Die Daten des Bauleitplanverfahrens werden auf den Verfahrensvermerken benannt.

Aus Sicht des Marktes Leuchtenberg sind die Voraussetzungen für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan durch die gegenständliche Planung gegeben. Auf die geforderte endgültige Prüfung von Belangen, die der Veröffentlichung des Vorhabens stehen könnten, ist für die Ebene der Flächennutzungsplänen aus Sicht des Marktes in ausreichender Weise erfolgt.

Der Marktgemeinderat hält an der Planung fest, gegenüber dem Vorentwurf jedoch mit der Änderung, dass die Konzentrationswirkung (und somit auch die Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes) erst für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe über 30 m gilt (und nicht wie bisher im Vorentwurf festgelegt für WEA über 10 m).

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG 31 Jagdrecht – 01.06.2023

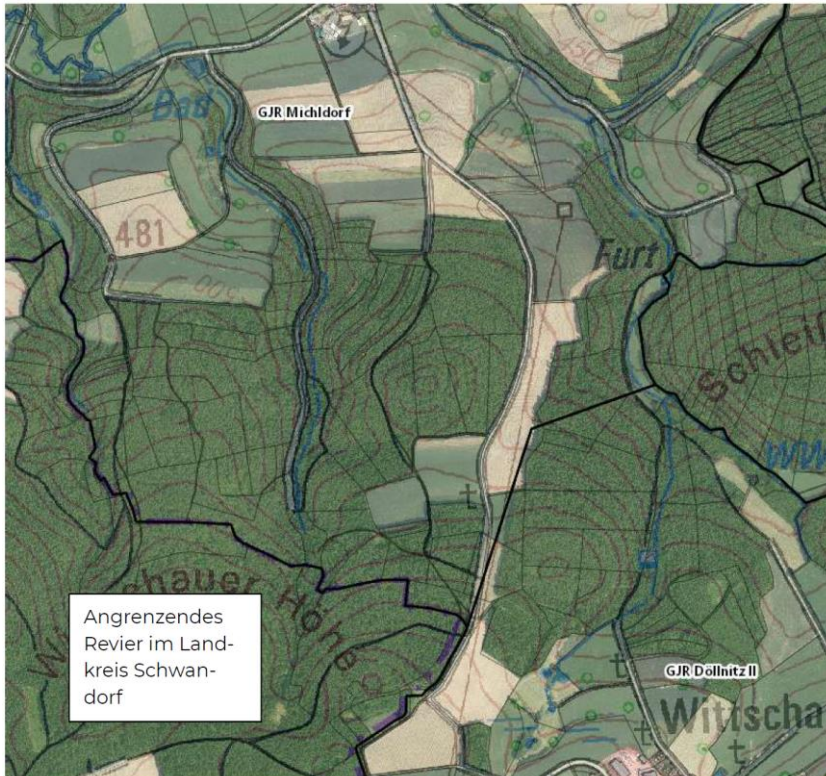
Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll im Bereich des Gemeinschaftsjagdrevieres Michldorf aufgestellt werden und umfasst eine Fläche von ca. 64,5 ha. Im Planungsentwurf sind nahezu ausschließlich bewaldete Flächen für die Konzentrationszone Windenergie vorgesehen, welche grundsätzlich bejagbar sind.

Das aktuell ca. 823 ha große Jagdrevier wird mit einer Fläche von 64,5 ha nicht nur unerheblich betroffen. Die Einschränkung der Jagdausübung durch Beunruhigung des Wildes im Umkreis der möglichen Baustellen wird verstärkt durch die ggf. notwendige Erschließung von Waldbereichen und einer daraus folgenden dauerhaften Beunruhigung durch Betreiber- und Besucherfrequenz.

Zudem erscheinen generelle Auswirkungen auf die dort lebenden Wildtiere durch den Betrieb von Windenergieanlagen zumindest denkbar. Mögliche Auswirkungen sollte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Das Vorhaben dürfte damit auf der beanspruchten Fläche und im Umfeld deutliche Auswirkungen auf die Jagdausübung im derzeit verpachteten Jagdrevier Michldorf haben. Insbesondere befindet sich die vorgesehene Fläche nahezu ausschließlich im bewaldeten Gebiet. Das Gemeinschaftsjagdrevier Döllnitz II und mindestens ein Jagdrevier aus dem Landkreis Schwandorf

grenzen zudem unmittelbar an die betroffene Fläche an. Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans könnte daher ggf. auch Auswirkungen auf diese Reviere haben.



Die Jagdgenossenschaften Michldorf und Döllnitz sollten deshalb entsprechend frühzeitig unterrichtet und gehört werden.

Zudem sollte die untere Jagdbehörde des Landkreises Schwandorf frühzeitig unterrichtet und gehört werden. Gleiches gilt für die dort betroffenen Jagdgenossenschaften.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Marktes Leuchtenberg besteht durch die Errichtung von Windkraftanlagen keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für dort lebende Wildtiere und ebenfalls sind keine deutlichen Auswirkungen auf die Jagdausübung zu erwarten. Das jagdbare Wild im Landkreis umfasst ausschließlich häufige und relativ wenig störungsempfindliche Arten, die sich zudem rasch an bestehende Windkraftanlagen gewöhnen werden. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Abt. 6 Gesundheitswesen – 10.05.2023

Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen zu o.g. Vorhaben keine Bedenken. Wegen etwaiger Fließgewässer empfehlen wir ggf. das WWA-Weiden zu befragen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt wurde beteiligt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München – 12.05.2023

Nach Sichtung der Unterlagen sind denkmalfachliche Belange in diesem Verfahren betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) nimmt daher zu den bisher vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung:

Wie Sie in dem Textteil des FNP-Berichts selbst mitteilen, liegen im Sichtbereich der projektierten Nutzungsfläche "Windkraft" mehrere „landschaftsprägende Baudenkmäler“. Es sind dies die Gebäude:

- Luhe-Wildenau Glaubenwieser Straße 37, Denkmalnummer D-3-74-133-1 " Katholische Wallfahrtskirche St. Nikolaus, Saalkirche mit Satteldach und eingezogenem, fünfseitig geschlossenem Chor, Chorscheitelturm mit Zwiebelhaube, bez. 1696; mit Ausstattung."

und

- Markt Leuchtenberg- Burgweg 8, Denkmalnummer D-3-74-132-1
„Burgruine Leuchtenberg, ehem. Stammsitz der Leuchtenberger, seit 1196 Landgrafen, seit 15. Jh. im Fürstenstand, 1646 Erlöschen der Familie, seitdem Verfall und Zerstörung der Burganlage v.a. im 17. Jh., 1842 durch Brand und 1882 durch Blitzschlag; ehem. Palas, mehrgeschossige Mauerreste überunregelmäßig trapezförmigem Grundriss, Bruchstein, Anfang 14. Jh.; Burgkapelle, seit 1803 profaniert, zweischiffige Emporenhalle mit Walmdach und eingezogenem Rechteckchor, Chorturm mit Spitzhelm, Anfang 14. Jh., Langhaus um 1440; Zwinger, Rest eines im Westen und Süden der Kernburg befindlichen Mauerrings mit halbrunden Schalentürmen, 1. Hälfte 15. Jh.; Burgmauer, Rest der Umwehrung des inneren Burghofes nach Norden und Osten, Quader- und Bruchsteinmauerwerk; 14. Jh.; Burghofmauer, Rest der Umwehrung des äußeren Burghofes nach Osten, Bruchstein, 15. Jh.; Ruintrakt, Zwischenbau zwischen Palas und Dürnitz, mehrgeschossige Mauerreste, Bruchstein, 15. Jh.; ehem. Dürnitz, mehrgeschossige Mauerreste, Erdgeschoss gewölbt, 15. Jh.; Bergfried, Turmbau aus Bossenquadermauerwerk über rechteckigem Grundriss, 14./15. Jh., nach Einsturz 1882 zwischen 1902-1903 wiederaufgebaut; Sockel des ehem. Faul- bzw. Pulverturms, im Nordwestwinkel der inneren Burgmauer, Quader- und Bruchsteinmauerwerk, wohl 15. Jh.; Burgtor, Rest des dreigeschossigen Torturms nach Süden, vorgelagertes Torhaus nach Norden, 15. Jh.; Gebäudereste auf dem Burggelände, Fundamentmauern des ehem. Zehntstadels, der Landgerichtsschreiberei, sog. Neues Schloss, sowie des Amtsknechtshauses und Mauerreste, Bruchstein, wohl 15./16. Jh.; Trockenmauer des ehem. Turnierplatzes im Nordwesten, Bruchstein, wohl um 1500.“

Während die St. Nikolauskirche ca. 6 km von der projektierten Nutzfläche "Windkraft" entfernt ist, läge die Burgruine nur ca. 2 km davon entfernt. Jeder der die Region kennt, ist von diesem mittelalterlichen Gebäudekomplex, errichtet auf dem ca. 550 m hohen Bergkegel, stark beeindruckt, der zudem nahezu von allen Himmelsrichtungen schon von weitem her sichtbar ist. Die einst als Höhenburg konzipierte Burgruine, gehört damit unbedingt zu den bedeutendsten Landmarken der gesamten Oberpfalz, deren landschaftliches Umfeld weitestgehend unverändert erhalten werden müsste.

Das BLfD nimmt durchaus das Bemühen der Marktgemeinde zur Kenntnis, u.a. auch aus diesem Grund, mögliche Windkraftanlagen eher auf einen kleinen Teil des Gemeindegebietes zu begrenzen. Leider finden sich in den eingereichten Ausarbeitungen, des Planungsbüros, vor allem unter Punkt 4.7 Kultur- und Sachgüter, keine aussagekräftigen und somit zufriedenstellenden Angaben, ob und wie sich die Anlagen auf die Kulturgüter, zu denen gerade diese Baudenkmäler zählen, auswirken könnten.

Die Denkmalfachbehörde hat selbstverständlich keine generellen Vorbehalte gegenüber der Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien. Es wird aber befürchtet, dass dadurch das überlieferte historische Gesamterscheinungsbild, die besondere Aussagekraft dieser Anlagen (das Sehen und Gesehen werden) und der spezielle Charakter einer Wehranlage dauerhaft in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Um den Belangen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gerecht zu werden, sind die Umweltauswirkungen der Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen von und zu landschaftsprägenden Baudenkmalern und Ensembles zu untersuchen.

Aus diesen Gründen fordert das BLfD für beide Objekte, vor allem bei dem landschaftsprägenden Denkmal Burgruine Leuchtenberg, möglichst frühzeitig eine sog. "Sichtbarkeitsanalyse". Zu der "Sichtbarkeitsanalyse" gehören nach den mehrfach überarbeiteten und derzeit gültigen Regeln, neben einem genaueren Lageplan und Fotografien, auch die Erstellung eines digitalen Geländemodells, und entsprechende realistische Fotomontagen. Obwohl noch keine konkreten Planungen für Windkraftanlagen vorliegen, sollten deshalb in den Unterlagen die höchsten hier zulässigen Windkraftanlagen dargestellt werden. Abschließend sollten die Ergebnisse der Analyse zusammengefasst und ein Fazit gezogen werden.

Das BLfD bittet auf Grund der besonderen Thematik darüber hinaus, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Rechtslage hinsichtlich des Denkmalschutzes hat sich geändert. Die Burgruine Leuchtenberg ist ebenso wie die Katholische Wallfahrtskirche St. Nikolaus nicht als besonders landschaftsbildprägendes Denkmal aufgeführt und steht somit rechtlich der Ausweisung der geplanten Konzentrationszone „Windenergie“ nicht entgegen.

Dennoch räumt der Markt Leuchtenberg dem Schutz des Landschaftsbildes und der landschaftsbildprägenden Wirkung der Burgruine auf dem markanten Bergkegel eine besondere Bedeutung bei. Aus diesem Grund hat sich der Markt Leuchtenberg hinsichtlich der Lage und Anordnung der Konzentrationszone intensiv mit dem Landschafts- und Ortsbild beschäftigt und ist der Auffassung, dass die gewählte Konzentrationszone insbesondere aufgrund der Benachbarung mit bereits bestehenden Windenergieanlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Denkmal nur geringe Konflikte aufweist. Insbesondere strebt der Markt Leuchtenberg auch an, gerade vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage andere Standorte im Marktgemeindegbiet, bei denen erheblich stärkere Auswirkungen auf die Burgruine zu befürchten wären, durch die Konzentrationszonenplanung auszuschließen.

Aus den genannten Gründen hält der Markt Leuchtenberg an der gegenständlichen Planung fest.

Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr – 26.06.2023

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Die von Ihnen im sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgesehene Windvorrangfläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr. Hier sind, aus flugbetrieblicher Sicht, Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 756 m über NN genehmigungsfähig.

Flugsicherungstechnische Bedenken können, ohne genauere Angaben zu den geplanten Windenergieanlagentypen, nicht mitgeteilt werden. Hierdurch kann es aus flugsicherungstechnischen Gründen im Plangebiet auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen kommen. Genauer kann ich mich hierzu jedoch erst im anschließenden Genehmigungsverfahren äußern.

Ich kann daher dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für den Markt Leuchtenberg bis zu einer Bauwerkshöhe von 756 m über NN, vorbehaltlich einer flugsicherungstechnischen Prüfung im Genehmigungsverfahren, aus militärischer Sicht zustimmen.

Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange sind wie vorgebracht abschließend im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Es erfolgt keine Planänderung.

Bundesnetzagentur, Bonn – 07.06.2023

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Markt Leuchtenberg kommt gegebenenfalls eine der folgenden Vorhaben in Betracht:

- BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt C Raum Hof – Raum Schwandorf des Vorhabens Nr. 5 am 18.12.2019 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Ent-

scheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die TenneT TSO GmbH reichte am 31.01.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Marktredwitz – Pfreimd (Abschnitt C2), als Teilabschnitt des Abschnitts C des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 12.06.2020 bis zum 10.07.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.08.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen die momentan von der TenneT TSO GmbH erarbeitet werden, werden im 3. Quartal 2023 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar.

Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend relevanten südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Die TenneT TSO GmbH beantragte am 14.05.2021 für den Abschnitt C2 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt C2 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPIG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Die TenneT TSO GmbH reichte ebenfalls am 01.04.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Marktredwitz – Pfreimd (Abschnitt C2) des Vorhabens Nr. 5a bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 21.05.2021 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 16.09.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der TenneT TSO GmbH erarbeitet werden, werden im Rahmen der o. g. gemeinsamen Durchführung der Planfeststellungsverfahren gemeinsam mit den Unterlagen zu dem Abschnitt C2 des Vorhabens Nr. 5 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen

und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Beurteilung

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5, welcher auch im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt C2 des Vorhabens Nr. 5a zu beachten ist, unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Markt Leuchtenberg, so dass bei der Realisierung aller hier gegenständlicher Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte möglich sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen in dem hier gegenständlichen Teilflächennutzungsplan mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 5 und 5a hinweisen. Die ausweislich der übermittelten Unterlagen an der westlichen Gemeindegrenze darzustellen beabsichtigte Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) nordwestlich der Ortslage von Wittschau befindet sich fast vollständig innerhalb des in diesem Bereich etwa in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Trassenkorridors im Trassenkorridorsegment 049_056a7. Sie überlagert den 1000 Meter breiten Trassenkorridor auf einer Breite von bis zu etwa 900 Metern. Zwar wird der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Verlauf der Trasse, der in diesem Bereich der Waldschneise am östlichen Rand des Trassenkorridors folgt, nicht von der darzustellen beabsichtigte Konzentrationszone „Windenergie“ überlagert und nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass eine Erschwerung der hier gegenständlichen Planfeststellungen durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den endgültigen Verlauf der Trasse festlegen. Ausweislich der mit vorliegender Begründung des hier gegenständlichen Teilflächennutzungsplans sind Ihnen die Planungen zu den Nrn. 5 und 5a bekannt. Ich bitte Sie, die Vorhaben bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise ferner darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, für einzelne Abschnitte von mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridoren Veränderungssperren zu erlassen. Das Inkrafttreten einer Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Die Veränderungssperre ist keine automatische Rechtsfolge der Bundesfachplanungsentscheidung, sondern eine eigenständige Maßnahme, die von der

Bundesnetzagentur gesondert erlassen wird. Derzeit zieht die Bundesnetzagentur den Erlass einer Veränderungssperre für den vorliegend relevanten Raum nicht in Betracht. Hieran kann sich aber noch etwas ändern, wenn sich im weiteren Verfahren ein Sicherheitsbedürfnis ergibt. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte C2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten C2 der Vorhaben Nrn. 5 (www.netzausbau.de/vorhaben5c2) und 5a (www.netzausbau.de/vorhaben5ac2) sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsent-scheidung abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben5c).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Markt Leuchtenberg ist der Auffassung, dass sich Konflikte mit dem genannten Trassenkorridor auf der Ebene des Zulassungsverfahrens vermeiden lassen. Durch die geplante Konzentrationszone werden keine konkreten Standorte von Windkraftanlagen festgelegt, innerhalb der Breite der Konzentrationszone und des Trassenkorridors verbleibt, wie in der Stellungnahme auch dargelegt „wahrscheinlich genügend Passagenraum“ um beide Vorhaben konfliktfrei verwirklichen zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der angesprochene Trassenkorridor nicht die Vorzugsvariante der Trassenplanung der Höchstspannungsleitung darstellt. Aus den genannten Gründen hält der Markt Leuchtenberg an der Konzentrationszonenplanung fest. Der Belang des Trassenkorridors wird in der Begründung ergänzt und auf eine nötige Abstimmung der konkreten Standortplanung mit der Bundesnetzagentur hingewiesen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Konzentrationszonenplanung unüberwindbare Konflikte mit der Trassenplanung der Höchstspannungsleitung entgegenstehen.

Bundesnetzagentur – 08.06.2023

Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

Deutschland

BETREIBER RADARE:

=====

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Teilnahmeverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite

http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=MpChJp_aga_VXxQZXB3vrigdGpDf48wmD7rsIjfwfC7s4Nnal9F_au5ZTXG2wKxw06ZSf51CiGe_rjioQGoVmLm5kJAenZL_OVwpm

p-

[CjKwS3nQeagrxiKoibHEWiUNWuo3QS_AUhYFXvMb9isY34AZ98sfzLJJaeMteZaug5HQ3KDiR](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=CjKwS3nQeagrxiKoibHEWiUNWuo3QS_AUhYFXvMb9isY34AZ98sfzLJJaeMteZaug5HQ3KDiR)

[WwQT59MT9mZ2Y1k3dcan25BnnBdD-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=WwQT59MT9mZ2Y1k3dcan25BnnBdD-)

[FU55FtkSb224X_EV7bpyVWicJ_Ld0OGWz_Sr_RQbraSrN9ZRCftA1Fzl_zeEp5mI9b6HqLqXQri](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=FU55FtkSb224X_EV7bpyVWicJ_Ld0OGWz_Sr_RQbraSrN9ZRCftA1Fzl_zeEp5mI9b6HqLqXQri)

[92UyOXJX2I30-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=92UyOXJX2I30-)

[zQSAiUmRDUEploAjTmBmsS-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=zQSAiUmRDUEploAjTmBmsS-)

[WXaiCLLb_Izo6I7dEVnwuNx1SkCirgyM6OiPIJEIYn_FQFrrAf_PnF8Kn](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=WXaiCLLb_Izo6I7dEVnwuNx1SkCirgyM6OiPIJEIYn_FQFrrAf_PnF8Kn)

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

[http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=Qz_bJiFKGka0cwqM1XPVBj8YqILTzTTtUUDDMoUNB2IkwxISD-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=Qz_bJiFKGka0cwqM1XPVBj8YqILTzTTtUUDDMoUNB2IkwxISD-)

[whv0lIL7x8emgjnK16acGxulslOIAZJ9OWxxPK05VpaDUZNnwgYxayfThqApqI-H7icb-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=whv0lIL7x8emgjnK16acGxulslOIAZJ9OWxxPK05VpaDUZNnwgYxayfThqApqI-H7icb-)

[HKOBx9QVSJ0NvHVBsL1X0kCFtTQjs4-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=HKOBx9QVSJ0NvHVBsL1X0kCFtTQjs4-)

[m9lyxdnP7UocACKH2pidgNtnU9fvtC5kM_qGlpMwKJGpKx2Fs-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=m9lyxdnP7UocACKH2pidgNtnU9fvtC5kM_qGlpMwKJGpKx2Fs-)

[0UK05I4xZQvCQJLK0eJiDB830ceAtR4sqaYu5g7zkb5GvqZbY_3fwGUqWqzz3htRKBUFSKW8](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=0UK05I4xZQvCQJLK0eJiDB830ceAtR4sqaYu5g7zkb5GvqZbY_3fwGUqWqzz3htRKBUFSKW8)

[a5jnD5-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=a5jnD5-)

[vaRRhpsS-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=vaRRhpsS-)

[WYy2Kp4X1udr0hSyt9PDARl4C0U_J8iD7J8on3uEWfGJ0iDnQV2h0tshRE9n4aJh1aAMedGj0od](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=WYy2Kp4X1udr0hSyt9PDARl4C0U_J8iD7J8on3uEWfGJ0iDnQV2h0tshRE9n4aJh1aAMedGj0od)

[9bK1p78Jw8IkuIB0L2_ybxlzZn1qfsEEdkzi-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=9bK1p78Jw8IkuIB0L2_ybxlzZn1qfsEEdkzi-)

[ZmKza_B1PP6LeMdanPS7qKurQ4Q3ytEe3_7z0NSJ7lftSLHpiZ4wdGSb7qlb2EpZ8-](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=ZmKza_B1PP6LeMdanPS7qKurQ4Q3ytEe3_7z0NSJ7lftSLHpiZ4wdGSb7qlb2EpZ8-)

[TE_pcsjOjoj0Ko48MI78k7qxQJZlzo6I2tOo7kCelZTauJbULRZpV8](http://atpscan.global.hornetsecurity.com/index.php?atp_str=TE_pcsjOjoj0Ko48MI78k7qxQJZlzo6I2tOo7kCelZTauJbULRZpV8)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – 25.05.2023

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Wasserwirtschaftsamt Weiden – 16.05.2023**1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen**

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Teilflächennutzungsplanes nicht vor.

2. Wasserversorgung

Aufgrund der abgelegenen Lage werden i.d.R. bei Windenergieanlagen keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

3. Grundwasser

Der jeweilige Grundwasserflurabstand an potentiellen Standorten ist uns nicht bekannt. Wir empfehlen die Grundwasserverhältnisse im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für den jeweiligen Standort erkunden zu lassen.

Die Pflege der künftigen Anlagen bzw. Anlagenflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

4. Abwasserentsorgung

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Ggf. anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

5. Lage zu Gewässern, Drainagen, wild abfließendes Wasser

Entlang des von Süd nach Nord verlaufenden namenlosen Gewässers ist ein mind. 15 m breiter Ufersaum vor baulicher Veränderung zu bewahren und als Bachaue zu erhalten. Im Planungsgebiet sind keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.

Im Vorhabengebiet sind uns keine Drainagen der Flurbereinigung bekannt. Eventuell vorhandene Dränsysteme aus privater Nachdrainage sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.

Innerhalb der künftigen Anlagenflächen ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

6. Altlasten

Dem Amt liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen im Planungsbereich vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen in diesem Bereich aufzunehmen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (=jedwede Tätigkeit i.S.d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Aufstellung des sachbezogenen Teilflächennutzungsplanes.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Belange sind allesamt im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Regensburg– 02.06.2023

Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

TenneT TSO GmbH, Bayreuth – 01.06.2023

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren zur Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass Ihr Untersuchungsraum den Korridor und die Planung des SuedOstLinks betrifft. Wir bitten, diese Planung zu beachten. Der Schutzstreifen sowie die temporären Flächen sind zwingend freizuhalten.

Die aktuelle Planung ist über unser Online-Kartenportal einsehbar:

https://emuapps.gis.arcadis.com/ADE_PROD/suedostlink/Map.

Weiterhin ist Kartenmaterial einsehbar unter:

<https://www.tennet.eu/de/projekte/c2-marktredwitz-bis-pfreimd>.

Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung – das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Dazu ist die Umsetzung des Leitungsvorhabens Höchstspannungs-Gleichstromverbindung (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen.

Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Darüber hinaus soll das Vorhaben gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. BBPIG-Vorhaben Nr. 5).

Die Vorhabenträger 50 Hertz und TenneT haben seit März 2017 für den SuedOstLink in vier Abschnitten (A, B, C und D) Anträge auf Durchführung des Verfahrens der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Gegenstand dieses Antrages ist ein Korridornetz. Die Korridore setzen sich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS) zusammen, welche eine Breite von 1.000 m aufweisen. Der Zuständigkeitsbereich der Firma TenneT liegt im Planungsabschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf). Innerhalb dieses Abschnittes ergibt sich eine räumliche Überschneidung der von Ihnen betriebenen Planung mit unserem TKS.

Nach umfassender Prüfung der Unterlagen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auf das im TKS geplante Bauvorhaben bauzeitlich bedingte Störwirkungen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Konkretere Aussagen sind zum aktuellen Planungsstand noch nicht möglich.

Abschließend bitten wir Sie, uns über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu halten und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13. Abs. 2 S. 1 BayVwVfG. Sofern nicht bereits geschehen ist die BNetzA – Referat 814 – als verfahrensführende Behörde für die Bundesfachplanung ebenfalls zu beteiligen. Sie erhält von uns dieses Schreiben in Kopie.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Markt Leuchtenberg ist der Auffassung, dass sich Konflikte mit dem genannten Trassenkorridor auf der Ebene des Zulassungsverfahrens vermeiden lassen. Durch die geplante Konzentrationszone werden keine konkreten Standorte von Windkraftanlagen festgelegt, innerhalb der Breite der Konzentrationszone und des Trassenkorridors verbleibt wahrscheinlich genügend

Passagenraum, um beide Vorhaben konfliktfrei verwirklichen zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund das der angesprochene Trassenkorridor nicht die Vorzugsvariante der Trassenplanung der Höchstspannungsleitung darstellt. Aus den genannten Gründen hält der Markt Leuchtenberg an der Konzentrationszonenplanung fest. Der Belang des Trassenkorridors wird in der Begründung ergänzt und auf eine nötige Abstimmung der konkreten Standortplanung mit der TenneT TSO GmbH hingewiesen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Konzentrationszonenplanung unüberwindbare Konflikte mit der Trassenplanung der Höchstspannungsleitung entgegenstehen.

PLEdoc GmbH – 22.05.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planexterne Flächen werden im weiteren Verfahren nicht eingebracht. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 11.05.2023

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entge-

genzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nachfolgende Bebauungspläne werden voraussichtlich nicht aufgestellt. Der Belang ist bei Bedarf auf der Zulassungsebene zu berücksichtigen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Süd – 09.06.2023

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ des Marktes Leuchtenberg und nehme wie folgt Stellung:

Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz).

Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradares, hier konkret das Wetterradar Eisberg (49° 32' 26,4" N und 12° 24' 10" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO).

Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (<http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html>) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten.

Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern, um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann.

In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.

Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern, um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ des Marktes Leuchtenberg mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um das Wetterradar Eisberg benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um das Wetterradar unabdingbar.

Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.

Für Ihre weiteren Planungen empfehlen wir Ihnen die folgenden Webseiten des DWD:

Webseite: https://www.dwd.de/DE/leistungen/quwind100/qu-wind_100.html

Opendata:

https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi_annual/wind_parameters/Project_QuWind100/

Die Daten dieser Windklimatologien können Sie im Climate-Data-Center des DWD kostenfrei herunterladen. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner: innen des DWD gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausschlussbereich der Wetterradarstation des DWD am Eisberg bei Rückersrieth mit 5 km Radius wird berücksichtigt.

Die geplante Konzentrationszone liegt jedoch innerhalb des Radius von 15 km um das Wetterradar Eisberg, wäre dieser gänzlich freizuhalten, könnte der Markt Leuchtenberg keinerlei Beitrag zum Ausbau der erneuerbarer Energien leisten. Da der Ausbau gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse steht, geht der Marktgemeinderat davon aus, dass das Wetterradar der gegenständlichen, außerhalb des 5 km-Korridors gelegenen Planung nicht entgegengehalten wird. An der Planung wird folglich festgehalten. Der DWD wird weiterhin in die Planungen eingebunden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Weiden – 08.06.2023

die Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden des BUND-Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und nimmt fristgerecht im Auftrag und Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

Gegen die vorgesehene Konzentrationszone für Windenergieanlagen gibt es keine gravierenden Einwendungen, sofern alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen entsprechend berücksichtigt werden.

Begründung:

Die zukünftige Energieversorgung über regenerative Energieträger ist nur über einen Mix aus Solarenergie, Biomassenutzung und Windenergie sicherzustellen. Der Stromerzeugung aus Windkraft kommt als – bezogen auf den Flächenverbrauch und die Eingriffe in natürliche Kreisläufe - effektivster Nutzungsform besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus lassen sich mögliche umweltschädliche Auswirkungen problemlos und folgenarm durch Rückbau beseitigen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB liegt zwischenzeitlich das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.09.2023 vor, dieses wurde nach Verfassen der Stellungnahme der UNB veröffentlicht.

Aus § 6 WindBG ergeben sich demnach keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich die geplante Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Darüber hinaus gibt es auf Grundlage der Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE auch keine Brutnachweise, die die geplante Konzentrationszone betreffen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind gemäß o.g. Merkblatt des StMB die Voraussetzungen gegeben, die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) auszuweisen.

Der Marktgemeinderat ist sich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild bewusst und stellt dies ausdrücklich in die Abwägung ein. Aus den o.g. Gründen, dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2023 sowie der Gefahr eines unkontrollierten, mit massiveren Umweltauswirkungen verbundenen Ausbaus der Windenergie bei Nichtaufstellung der gegenständlichen Planung, hält der Marktgemeinderat an der Planung fest; gegenüber dem Vorentwurf jedoch mit der Änderung, dass die Konzentrationswirkung (und somit auch die Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes) erst für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe über 30 m gilt (und nicht wie bisher im Vorentwurf festgelegt für WEA über 10 m).

Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg – 31.05.2023

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

110-kV-Anlagen

Im Geltungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung Reisach - Weiden, Ltg. Nr. O33, Mast Nr. 28 – 30 unseres Unternehmens.

Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 25,00 m beiderseits der Leitungsachse.

Für die Richtigkeit der in dem Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Auflagen und Hinweise

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und uns zur Stellungnahme vorzulegen.

Windkraftanlagen

Die Abstände von geplanten Windkraftanlagen zu Freileitungen sind in der Norm EN 50341 geregelt.

Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100) größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.

Unter keinen Umständen darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der spannungsabhängige Mindestabstand zum ruhenden Leiterseil unterschritten werden.

Ebenso darf die Nachlaufströmung der Windkraftanlage unsere Leiterseile nicht in Schwingung bringen. Kann dies nicht sichergestellt werden, sind auf Kosten des Windenergiebetreibers, Schwingungsdämpfer an allen Leiterseilen zu installieren.

Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Leitung Planung-Bau-Betrieb, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4221, bag-fub-hs@bayernwerk.de

Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Weiden beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH,
Kundencenter Weiden,
Moosbürger Straße 15,
92637 Weiden,

Telefon: 09 61-47 20-0, weiden@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Belange sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens, wenn die konkreten Standorte geplant werden, zu beachten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Erbdorf – 07.06.2023

der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) nimmt zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Marktgemeindegebiet Leuchtenberg wie folgt Stellung.

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat des Marktes Leuchtenberg hat in seiner Sitzung am 17. April 2023 den Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst. In einer E-Mail v. 03. Mai 2023 der Landschaftsarchitekten TEAM 4 Bauernschmitt/Wehner wurden wir gebeten, bis zum 09.06.2023 Stellung zu nehmen.

2. Allgemeine rechtliche Würdigung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ weist mehrere Abwägungsfehler auf. Insbesondere wurden umwelt- und naturschutzrechtliche sowie kulturdenkmalpflegerische Belange, die der VLAB nach seiner Satzung zu schützen sucht, nicht hinreichend ermittelt und bewertet.

2.1. Alternativstandorte

In der Abwägung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Alternativstandorte zu berücksichtigen. Diese sind durch den Planungsträger i.S. des § 2 Abs. 3 BauGB fehlerfrei zu bewerten. Nachvollziehbare Unterlagen zur Abwägung und Bewertung fehlen in den uns vorliegenden Unterlagen bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde Leuchtenberg.

2.2. Interkommunale Abstimmung

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die umliegenden Gemeinden können in ihren planerischen Vorstellungen durch das Plangebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Marktgemeinde Leuchtenberg erheblich eingeschränkt werden. Ebenso werden die Bewohner des Ortsteiles Lückenrieth in erheblichen Maß durch Schallimmissionen und Schattenwurf beim Betrieb der Windräder beeinträchtigt.

2.3. Denkmalschutz und Landschaftsbild

Überdies verstößt die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gegen denkmalschutzrechtliche Belange aus § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Nach Art. 3 BayDSchG haben die Gemeinden auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessene Rücksicht zu nehmen. Durch die Überplanung des Gebietes mit Windkraftanlagen, das von zahlreichen Denkmalbauten in den Nachbargemeinden umgeben ist, Beispiel Burg-ruine Leuchtenberg, die größte und besten erhaltene Burgruine der Ober-pfalz, verstößt die Gemeinde gegen diesen Grundsatz. Stellungnahmen und fachliche Expertisen der Denkmalschutzbehörden liegen nicht vor.

2.4. Naturschutzrechtliche Belange

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ berücksichtigt gleichsam unzureichend die naturschutzrechtlichen Belange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB. Er verstößt insofern gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG, die EU Verordnung (EU) 2021/2280, Anhang A sowie gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG [VSR], Anhang Art.1.

2.5. Verstoß gegen die Raumordnung

Zudem widerspricht die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) v. 01.06.2023. § 2 Absatz 1 LEP sieht vor, die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden (6.2.2 Windenergie).

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ durch die Marktgemeinde Leuchtenberg greift dem Regionalplan Oberpfalz-Nord in unzulässiger Weise vor. Dadurch wird die landesplanerisch wichtige Abstimmung zwischen Windkraftvorranggebieten, dem Erhalt freier Landschaftsbereiche, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Biotopverbundsystemen innerhalb der Gemeinden der Planungsregion Oberpfalz Nord wesentlich beeinträchtigt.

2.6. Rechtswidrigkeit des Verfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans ist einzustellen.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, so bald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist ein Plan nicht erforderlich, führt dies zur Rechtswidrigkeit.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie entfaltet rechtliche Bedeutung für den gesamten Außenbereich. Denn nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach (u.a.) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Gemeinde verfügte so über ein Instrument, das sie in die Lage versetzt, die bauliche Entwicklung im Außenbereich zu steuern (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <292>).

Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die „Städtebaupolitik“ zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (BVerwG, B.v. 11.5.1999 - 4 BN 15.99 - NVwZ 1999, 1338 = juris Rn. 4; U.v. 10.9.2015 - 4 CN 8.14 - BVerwGE 153, 16 = juris Rn. 11; BayVGh, U.v. 27.1.2017 - 15 B 16.1834 - juris Rn. 29). Eine städtebauliche Rechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht nur für den Bebauungsplan im Ganzen, sondern auch für jede Einzelfestsetzung zu verlangen (BVerwG, U.v. 18.3.2004 - 4 CN 4.03 - BVerwGE 120, 239 = juris Rn. 9; U.v. 26.3.2009 - 4 C 21.07 - BVerwGE 133, 310 = juris Rn. 17).

§ 249 Abs. 1 BauGB besagt in seiner neuesten Fassung, dass § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden ist. Eine Steuerungswirkung besitzt die Darstellung von WKA-Standorten in Flächennutzungsplänen also nicht mehr; dahingehende städtebauliche Konzepte sind damit nicht mehr umsetzbar. Somit ist eine Darstellung von WKA städtebaulich nicht erforderlich.

3. Zusammenfassung

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ weist zahlreiche Abwägungsfehler auf. Sämtliche Fehler sind offensichtlich und haben auf das Abwägungsergebnis des Gemeinderates des Marktes Leuchtenberg Einfluss genommen. Im Rahmen einer korrekten Abwägung hätte der Aufstellungsbeschluss nicht gefällt werden dürfen. Unabhängig von den

Abwägungsfehlern ist die Aufstellung im Sinne des Punktes 2.6 dieser Stellungnahme rechtswidrig und einzustellen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1:

Alternativstandorte wurden im Rahmen einer Potentialflächenanalyse geprüft. Diese wird als Bestandteil der Begründung im Rahmen der formellen Beteiligung mit ausgelegt.

Zu 2.2:

Die interkommunale Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Zu 2.3:

Einwände zwecks Denkmalschutz wurden zwar von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vorgebracht, jedoch hat sich seither die Rechtslage hinsichtlich des Denkmalschutzes geändert. Die Burgruine Leuchtenberg ist ebenso wie die Katholische Wallfahrtskirche St. Nikolaus nicht als besonders landschaftsbildprägendes Denkmal aufgeführt und steht somit rechtlich der Ausweisung der geplanten Konzentrationszone „Windenergie“ nicht entgegen. Dennoch räumt der Markt Leuchtenberg dem Schutz des Landschaftsbildes und der landschaftsbildprägenden Wirkung der Burgruine auf dem markanten Bergkegel eine besondere Bedeutung bei. Aus diesem Grund hat sich der Markt Leuchtenberg hinsichtlich der Lage und Anordnung der Konzentrationszone intensiv mit dem Landschafts- und Ortsbild beschäftigt und ist der Auffassung, dass die gewählte Konzentrationszone insbesondere aufgrund der Benachbarung mit bereits bestehenden Windenergieanlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Denkmal nur geringe Konflikte aufweist. Insbesondere strebt der Markt Leuchtenberg auch an, gerade vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage andere Standorte im Marktgebiet, bei denen erheblich stärkere Auswirkungen auf die Burgruine zu befürchten wären, durch die Konzentrationszonenplanung auszuschließen.

Zu 2.4:

Zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB liegt zwischenzeitlich das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.09.2023 vor, dieses wurde nach Verfassen der Stellungnahme der UNB veröffentlicht.

Aus § 6 WindBG ergeben sich demnach keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich die geplante Konzentrationszone außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Darüber hinaus gibt es auf Grundlage der Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisions-

gefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE auch keine Brutnachweise, die die geplante Konzentrationszone betreffen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüber-hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sind gemäß o.g. Merkblatt des StMB die Voraussetzungen gegeben, die geplante Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet) auszuweisen.

Zu 2.5:

Der Regionale Planungsverband hat die Kommunen ausdrücklich aufgefordert, aus ihrer Sicht genannte Gebiete zu benennen. Im Rahmen des Planverfahrens wurde der Regionale Planungsverband beteiligt. Einwände gegen die gegenständliche Planung werden nicht vorgebracht.

Zu 2.6:

Aus Sicht des Marktes Leuchtenberg ist die Planung nicht rechtswidrig. Der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann angewandt werden, wenn das Verfahren vor dem 01.02.2023 eingeleitet und vor dem 01.02.2024 abgeschlossen wird.

Der Markt Leuchtenberg hält deshalb an der gegenständlichen Planung fest. Die genannten Aspekte wurden in die Abwägung eingestellt, die hierfür erforderlichen Belange auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung ermittelt. Auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden wurden im Rahmen des Verfahrens eingeholt. Der Markt Leuchtenberg hält an der gegenständlichen Planung fest.

Beschlussvorschläge

Der Marktgemeinderat des Marktes Leuchtenberg macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zu eigen. Er billigt den darauf basierend erarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes in der Fassung vom 29.09.2023 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage des Marktes bekanntzumachen.